# Entwicklungslizenz für das Softwareprodukt FlexGantt

## 1.Geltung

- <sup>1</sup> Die vorliegende Entwicklungslizenz (im Folgenden "Lizenz") gilt für das Softwareprodukt Flex-Gantt der Firma Dirk Lemmermann Software & Consulting (im Folgenden "Lizenzgeber"). Flex-Gantt (im Folgenden die "Software") ist ein auf der Programmiersprache Java basierendes Framework zur Erstellung von so genannten Gantt Charts.
- <sup>2</sup> Diese Lizenz regelt die Bedingungen, welche für die Nutzung der Software durch einen rechtmässigen Erwerber (im Folgenden "Lizenznehmer") für die Erstellung von Gantt Charts gelten. Jede andere oder weitergehende Nutzung der Software als diejenige im Rahmen dieser Lizenz ist untersagt. Die Lizenz gilt sowohl beim Erwerb der Software direkt vom Lizenzgeber als auch beim Erwerb der Software von einem Vertriebspartner des Lizenzgebers.
- <sup>3</sup> Allfälligen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.

# 2.Lizenz- und Liefergegenstand

- <sup>1</sup> Gegenstand der Lizenz ist die Kopie der Programme der Software im Objektcode und, soweit vom Lizenzgeber angeboten, der dazugehörigen Dokumentation, welche dem Lizenznehmer entweder vom Lizenzgeber oder einem seiner Vertriebspartner elektronisch zugestellt oder vom Lizenznehmer mittels Downloading von der Website des Lizenzgebers oder eines seiner Vertriebspartner hergestellt und auf dem Computer des Lizenznehmers gespeichert wurde.
- <sup>2</sup> Falls nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Software (Programme und Dokumentation) in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Zustellung oder des Downloading aktuellen Version.

# 3. Nutzungsbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Lizenznehmer erhält die nicht ausschliessliche und vorbehältlich nachfolgend Ziff. 13 zeitlich unbeschränkte Befugnis zur Nutzung der Software für die Erstellung von Gantt Charts. Die Nutzungsbefugnis ist auf das Unternehmen oder die Organisation des Lizenznehmers beschränkt. Innerhalb des eigenen Unternehmens oder der eigenen Organisation ist der Lizenznehmer berechtigt, seinen Mitarbeitern die Nutzung der Software zu erlauben und diese in beliebiger Anzahl auf dem Lizenznehmer gehörenden oder von diesem gemieteten oder geleasten Computern zu installieren und zu nutzen und die hierfür erforderlichen Kopien der Software herzustellen.
- <sup>2</sup> Der Lizenznehmer darf die Programme der Software in andere Computerprogramme integrieren oder sonst im Zusammenhang mit anderen Programmen nutzen. Der Lizenznehmer darf die Software nicht verändern, vorbehältlich des Rechts zur Beseitigung von Fehlern, soweit ihm dieses gemäss dem anwendbaren Recht zwingend zusteht.
- <sup>3</sup> Die Weitergabe der Software oder von Kopien davon und die Gewährung des Zugriffs auf die Software für Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere auch über Netzwerke, ist dem Lizenznehmer untersagt, vorbehältlich der nachfolgend genannten ausdrücklichen Ausnahmen.
- <sup>4</sup> Falls der Lizenzgeber die von ihm entwickelten Gantt Charts an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen will, ist hierzu für die Software eine besondere Runtime-Lizenz erforderlich und vom Lizenznehmer vorgängig beim Lizenzgeber zu erwerben.

# 4. Urheberrecht und andere Rechte an der Software

- <sup>1</sup> Das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte an der Software, insbesondere das ausschliessliche Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung mit jedem Mittel und in jeder Form, das ausschliessliche Recht zur Änderung oder Bearbeitung der Software sowie das ausschliessliche Recht zur Verbreitung, einschliesslich des Rechts zum Zugänglichmachen über Netzwerke, wie das Internet, des Rechts zur Vermietung und des Rechts zur Verleihung, stehen ausschliesslich dem Lizenzgeber zu und verbleiben bei diesem.
- <sup>2</sup> Der Lizenznehmer hat in Bezug auf die Software nur die in dieser Entwicklungslizenz genannten nicht ausschliesslichen Befugnisse, welche auch die Befugnis zur Fehlerbeseitigung und die Befugnis zur Erstellung einer Sicherungs- und Archivkopie einschliessen. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen des Lizenzgebers oder Dritter, die in den Programmen, in der Dokumentation oder in sonstigem Begleitmaterial der Software angebracht sind, dürfen nicht verändert, gelöscht oder entfernt werden, auch nicht in Kopien der Programme oder der Dokumentation.

# 5. Übertragung der Lizenz an Dritte

<sup>1</sup> Die Lizenz und die damit verbundenen Befugnisse des Lizenznehmers dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Lizenzgebers an einen Dritten übertragen werden, und nur unter der Voraussetzung, dass sich der Dritte zur Einhaltung der Bedingungen dieser Lizenz verpflichtet und dass der Lizenznehmer die eigene Nutzung der Software aufgibt und alle bei ihm vorhandenen vollständigen oder teilweisen Kopien der Software löscht.

# 6.Dekompilierung

- <sup>1</sup> Eine Dekompilierung der Software ist nur gestattet, wenn (i) diese unerlässlich zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffener Software ist, (ii) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen vom Lizenzgeber auf schriftliche Anfrage des Lizenznehmers nicht innert angemessener Frist zugänglich gemacht werden und (iii) sie sich auf Teile der Software beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- <sup>2</sup> Die Befugnis nach Abs. 1 erlaubt nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität verwendet, an Dritte weitergegeben oder für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie derjenigen der Software oder für irgendwelche anderen, die Ausschliesslichkeitsrechte des Lizenzgebers an der Software verletzenden Handlungen verwendet werden.

## 7.Pflege und Support

<sup>1</sup> Pflege- und Supportleistungen für die Software werden vom Lizenzgeber nicht erbracht. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines separaten Pflege- oder Supportvertrags.

#### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- <sup>1</sup> Vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung bestimmen sich die Lizenzgebühren für die Software gemäss den im Zeitpunkt der Zustellung oder des Downloads der Software aktuellen Preisen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich die jederzeitige Änderung der Preise vor. Die Lizenzgebühren beinhalten keine Dienstleistungen wie z.B. Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Support. Sofern der Lizenzgeber Dienstleistungen erbringt, ist er berechtigt, diese gemäss den jeweils aktuellen Ansätzen nach Aufwand in Rechnung zu stellen, vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen in allfälligen separaten Dienstleistungsverträgen.
- <sup>2</sup> Alle Gebühren, Ansätze und Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren jeder Art und ohne Nebenkosten, wie Versicherung, Spesen etc.

<sup>3</sup> Rechnungen des Lizenzgebers sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen oder -terminen schuldet der Lizenznehmer ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zusätzlich einen Verzugszins von monatlich 1 %. Eine Verrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen durch den Lizenznehmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Lizenzgebers oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zulässig.

#### 9.Liefertermine

<sup>1</sup> Liefertermine sind für den Lizenzgeber nur verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Lieferhindernisse ausserhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers, wie erhebliche Betriebsstörungen, Unterbruch von Telekommunikationsverbindungen, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder höhere Gewalt. Kann ein verbindlicher Liefertermin vom Lizenzgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so hat ihm der Lizenznehmer eine zweimalige, angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von jeweils 10 Arbeitstagen, zu setzen. Hält der Lizenzgeber auch die zweite Nachfrist nicht ein, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen müssen schriftlich erfolgen.

#### 10. Verletzung von Schutzrechten

- <sup>1</sup> Der Lizenzgeber wird gegen den Lizenznehmer erhobene Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der rechtmässigen Nutzung der Software auf eigene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) und Gefahr abwehren, sofern der Lizenznehmer solche Forderungen dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich bekannt gibt und ihm die ausschliessliche Entscheidung über die Führung eines allfälligen Prozesses und über andere Massnahmen zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erledigung des Streits überlässt, und sofern der Lizenznehmer den Anspruch des Dritten oder ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn nicht überwiegend selbst verursacht oder verschuldet hat.
- <sup>2</sup> Werden solche Ansprüche von Dritten geltend gemacht, kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer entweder das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Software verschaffen, diese durch eine gleichwertige Software ersetzen oder den Vertrag auflösen und den vom Lizenznehmer bezahlten Preis zurückerstatten. Eine allfällige Haftung des Lizenzgebers richtet sich nach Ziff. 12.

# 11.Gewährleistung

- <sup>1</sup> Die Gewährleistung des Lizenzgebers besteht nur gegenüber einem Lizenznehmer, der die Software direkt vom Lizenzgeber erworben hat, und bezieht sich auf nachvollziehbare, vom Lizenznehmer hinreichend dokumentierte Mängel in der unveränderten vom Lizenzgeber erworbenen Software, d.h. auf Abweichungen von der Beschreibung der Programme in der dazugehörigen Dokumentation, und nur wenn die Mängel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemässen und vertragsgemässen Nutzung führen. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für in der Dokumentation nicht beschriebene Leistungsmerkmale, Funktionalitäten, Einsatzmöglichkeiten oder sonstige Eigenschaften der Software.
- <sup>2</sup> Der Lizenzgeber bemüht sich, einen Mangel mittels Lieferung einer Korrekturversion (Update) oder einer Umgehungslösung oder von Hinweisen zur Vermeidung der Auswirkungen des Mangels nachzubessern. Kann ein Mangel nicht innerhalb von zwei, vom Lizenznehmer schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfristen, mindestens jedoch von jeweils 20 Arbeitstagen, beseitigt werden, hat der Lizenznehmer, sofern er die Software direkt vom Lizenzgeber erworben hat, Anspruch auf eine Preisminderung oder, bei schwerwiegenden Mängeln, auf Auflösung des Vertrages und Rückerstattung des bezahlten Preises.
- <sup>3</sup> Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Monate ab dem Datum entweder der Zustellung der Software durch Lizenzgeber oder des Downloads derselben durch den Lizenznehmer. Nachbesserungs- oder Ersatzleistungen bewirken keine Erstreckung der Gewährleistungsdauer.

<sup>4</sup> Jegliche weitergehenden Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere im Zusammenhang mit Mängeln und Störungen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, unsachgemässe Installation, Eingriffe des Lizenznehmers oder Dritter in die Software, ungeeignete Einsatzbedingungen oder Umgebungseinflüsse. Stellt sich nach der Überprüfung eines behaupteten Mangels heraus, dass kein Mangel vorliegt, ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung zu den im Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Kostensätzen des Lizenzgebers in Rechnung zu stellen.

#### 12.Haftung

<sup>1</sup> Der Lizenzgeber haftet für von ihm und seinen leitenden Organen grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden und andere mittelbare Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter gegenüber dem Lizenznehmer oder Datenverlust, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

# 13.Beendigung der Lizenz

- <sup>1</sup> Im Fall einer Verletzung der Bestimmungen dieser Lizenz durch den Lizenznehmer, wie bei Missachtung der Rechte des Lizenzgebers an der Software durch den Lizenznehmer, insbesondere im Fall einer Nutzung der Software über die in Ziff. 3 genannten Nutzungsbefugnisse hinaus, oder bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers, ist der Lizenzgeber nach nutzlosem Ablauf einer zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes schriftlich angesetzten Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, diese Lizenz mit sofortiger Wirkung zu beenden. Offene Vergütungsansprüche des Lizenzgebers werden diesfalls sofort fällig und sind vom Lizenznehmer innerhalb von 10 Tagen zu erfüllen. Allfällige bereits geleistete Zahlungen des Lizenznehmers sind verfallen und verbleiben beim Lizenzgeber.
- <sup>2</sup> Mit der Beendigung dieser Lizenz hat der Lizenznehmer die Software und alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon auf Verlangen des Lizenzgebers umgehend und unwiederbringlich zu löschen und dies gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen oder an den Lizenzgeber zurückzugeben.

#### 14. Teilungültigkeit

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit als rechtlich möglich am nächsten kommt

#### 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Diese Lizenzvereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das Haager Kaufrechtsabkommen finden keine Anwendung.
- <sup>2</sup> Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien insgesamt sind die Gerichte am jeweiligen Sitz des Lizenzgebers, derzeit Zürich, ausschliesslich zuständig.